

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 127

Der Kläger hat den Schutz einer Lebensversicherung nicht dadurch verloren, daß die Versicherungsgesellschaft bei Eintritt der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs gegen diesen Anspruch mit Gegenforderungen aufrechnete, die ihr gegen den Kläger aus der Gewährung von verzinslichen Policendarlehen zustanden.

BGH, Urt. v. 19. Oktober 1960 - IV ZR 31/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 31/60

Verkündet am
19. Oktober 1960

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Richard B [REDACTED], [REDACTED], La [REDACTED] Avenue, I [REDACTED] [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 14. Oktober 1959
verkündete Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist jüdischer Abstammung. Wegen der gegen das Judentum gerichteten NS-Verfolgungsmaßnahmen wanderte er 1936 nach Prag aus, wo er die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erwarb. Nach der Besetzung der Tschechoslowakei durch deutsche Truppen wanderte er nach England aus, wo er heute noch lebt. Die Beklagte hat ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Berufsschadensrente von monatlich 600 DM bewilligt.

Der Kläger hatte im Oktober 1930 mit der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag über 300.000 Schweizer Franken geschlossen. Die Laufzeit der Versicherung betrug für den Erlebensfall 25 Jahre. Im August 1937 wurde die Versicherung auf den schweizerischen Bestand der Gesellschaft überführt. Ab 1939 war der Kläger nicht mehr in der Lage, die jeweils fällige Jahresprämie von 12.996,50 Schweizer Franken aufzubringen. Er nahm deshalb in der Zeit von 1939 bis 1955 von der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft laufend Policen-Darlehen in Höhe von insgesamt 276.440 Schweizer Franken auf, die er zum größten Teil zur Bezahlung der Prämien verwendete. Für die Verzinsung der Darlehensbeträge stellte ihm die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft bei der Schlußabrechnung insgesamt 94.222,25 Schweizer Franken in Rechnung.

Am Fälligkeitstage, im Oktober 1955, erteilte die Lebensversicherungs-Gesellschaft dem Kläger eine Schlußabrechnung, bei der sie ihm zunächst die Versicherungssumme von 300.000 Schweizer Franken gutbrachte und hier- von die Darlehensbeträge sowie die in Rechnung gestellten



Zinsen absetzte. Den sich zu Gunsten des Klägers ergebenden Restbetrag von 25.032,20 Schweizer Franken zahlte sie ihm aus.

Der Kläger hat von der Beklagten Entschädigung wegen Beeinträchtigung seiner Versicherungsansprüche begehrt. Die Beklagte hat diese Ansprüche mit dem Bescheid vom 18. Juli 1958 abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, er sei wegen der gegen das Judentum gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zur Auswanderung genötigt worden. Dadurch habe er seine gut fundierte wirtschaftliche Existenz in Deutschland verloren und sei ab 1939 gezwungen gewesen, laufend Policen-Darlehen aufzunehmen, um hiermit die jeweils fälligen Prämien seiner Versicherung zu zahlen. Durch die ihm für die Darlehen in Rechnung gestellten Zinsen sei er wirtschaftlich geschädigt worden. Diese Schädigung habe sich so ausgewirkt, daß die ihm vertraglich zustehende Versicherungssumme sich um den Zinsbetrag von 94.222,25 Schweizer Franken ermäßigt habe. Die Beklagte sei daher gemäß § 127 BEG verpflichtet, ihn für die hierin liegende Beeinträchtigung seines Versicherungsschutzes zu entschädigen. Unter Berücksichtigung des im § 133 BEG vorgesehenen Höchstbetrages hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 20. März 1959 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Da im Verhandlungstermin am 2. Oktober 1960 keine Partei erschienen ist, ist gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Ein Anspruch wegen Schadens an einer Versicherung gemäß § 127 BEG steht dem Kläger nicht zu. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er als Versicherungsnehmer oder als Bezugsberechtigter den Schutz einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), die bei einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung außerhalb der Sozialversicherung genommen worden ist, ganz oder teilweise dadurch verloren hat, daß ein satzungs- oder bedingungsgemäß bestehender Anspruch auf eine Versicherungsleistung oder Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist. Aus dieser Vorschrift kann, wie sich aus ihrem Wortlaut und ihrem Sinn zweifelsfrei ergibt, ein Entschädigungsanspruch nur hergeleitet werden, wenn der Schutz einer Lebensversicherung verloren gegangen ist, d. h. dieser Schaden muß dadurch entstanden sein, daß ein satzungs- oder bedingungsgemäß bestehender Anspruch auf eine Versicherungsleistung oder Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Entschädigungsanspruchs sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Zu den hier in Frage kommenden schädigenden Maßnahmen gehören die Konfiskation des

Versicherungsanspruchs, die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Gesellschaft oder den Versicherungsnehmer, die Umwandlung der Prämienversicherung in eine prämienfreie Versicherung oder der Rückkauf der Versicherung. Denn nur solche Maßnahmen beeinträchtigen den nach dem ursprünglichen Vertrag bestehenden Versicherungsschutz und den dem Versicherungsnehmer nach dem Betrag zustehenden Anspruch auf die Versicherungsleistung und die Gefahrtragung. Der Verfolgte hat im vorliegenden Falle den Schutz der von ihm abgeschlossenen Lebensversicherung nicht verloren. Vielmehr hat das bei der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft bestehende Vertragsverhältnis ungeachtet der NS-Verfolgungsmaßnahmen unverändert fortbestanden. An dieser rechtlichen Würdigung wird auch dadurch nichts geändert, daß der Verfolgte seit dem Jahre 1939 wegen der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage, die auf NS-Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen war, die Versicherungsprämien nur dadurch aufbringen konnte, daß er bei der Versicherungsgesellschaft laufend verzinsliche Darlehen aufnahm, die die Gesellschaft bei Fälligkeit mit der Versicherungsleistung verrechnet hat. Allerdings bewirkt § 389 BGB, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind. Wenn der Kläger aus dieser gesetzlichen Vorschrift entnehmen will, daß er in seinem Anspruch auf eine Versicherungsleistung geschädigt worden und daß demgemäß der Schadenstatbestand des § 127 BEG gegeben sei, so übersieht er, daß ungeachtet dieser Wirkung der Aufrechnung ihm der volle Versicherungsschutz der unverändert fortbestehenden Versicherung erhalten geblieben ist. Hierauf kommt es im Rahmen des § 127 BEG entscheidend an. Nicht den Schutz der Lebensversicherung

hat er ganz oder teilweise durch Beeinträchtigung seines Anspruchs auf die Versicherungsleistung verloren, wie dies § 127 BEG als Anspruchsvoraussetzung verlangt, sondern die ihm in vollem Umfang zustehende Versicherungsleistung ist durch die Aufrechnung mit den von der Gesellschaft gewährten Darlehensbeträgen und den auf diese Beträge zu entrichtenden Zinsen gemindert worden. Zwar ist die den Kläger treffende Pflicht, die aufgenommenen Darlehen zu verzinsen, eine auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhende Vermögensschädigung. Sie ist aber keine Schädigung in einer Versicherung als solche, die unter die Regelung des "Schadens an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung" nach den Vorschriften der §§ 127 ff BEG fiele.

2. Ein Anspruch wegen dieses Vermögensschadens nach § 56 BEG steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil dieser Schaden nicht an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen entstanden ist. Das erste Darlehen, das eine Zinsverpflichtung des Klägers auslöste, ist von ihm am 27. März 1939 aufgenommen worden. In diesem Zeitpunkt war die Versicherung

bereits auf den schweizerischen Bestand der Gesellschaft überführt. Auch war der Kläger damals bereits nach Prag ausgewandert, so daß rechtliche Beziehungen dieses Versicherungsverhältnisses zum Gebiet des Deutschen Reiches weder in sachlicher noch in persönlicher Hinsicht bestanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden